

**MINISTERIUM FÜR INTEGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@intm.bwl.de
FAX: 0711/33503-444

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum
Name Frau Wilke
Durchwahl 0711 33503-342
Aktenzeichen 34-0141.5
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Drucksache 15/2919**

Ihr Schreiben vom 24. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen- und Wirtschaft, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gemäß dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) verfahrenstechnisch abläuft und welche konkreten Ziele mit diesem Gesetz verfolgt werden;*

Zu 1.:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (kurz: Anerkennungsgesetz) werden die Strukturen und Verfahren zur Bewertung von im Ausland erworbener Qualifikationen weiter geöffnet, vereinfacht und verbessert. Ziel der erleichterten Anerkennung ist es, das Qualifikationspotenzial in Deutschland lebender Menschen zu nutzen, qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erreichen, die Integration in Arbeitswelt und Gesellschaft zu fördern sowie Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen.

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz: Artikel 1 enthält das neue Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG), die Artikel 2 ff. beinhalten Änderungen bzw. Anpassungen der berufsrechtlichen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene. Im BQFG wird das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen geregelt. Es wird zwischen nicht reglementierten (§§ 4 bis 8 BQFG) und reglementierten Berufen (§§ 9 bis 13 BQFG) unterschieden. Bei reglementierten Berufen ist die Berufsaufnahme oder -ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden.

Bei den nicht reglementierten Berufen ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die zuständige Stelle prüft innerhalb von drei Monaten die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit der entsprechenden inländischen Qualifikation, wobei auch einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Die Gleichwertigkeit wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einer Ablehnung sind in der Begründung die vorhandenen Berufsqualifikationen sowie die wesentlichen Unterschiede zur inländischen Berufsbildung darzulegen. Die Anerkennungsbescheide sind - anders als im Bereich der reglementierten Berufe - nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, sondern in erster Linie ein „Transparenzinstrument“ auf dem Arbeitsmarkt.

Bei den reglementierten Berufen erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Berufszulassung. Daher sind dem Antrag auf Berufszulassung bestimmte Unterlagen beizufügen und bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle einzureichen. Auch hier prüft die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit der entsprechenden inländischen Qualifikation, wobei auch einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Auch die Bescheidung über die Gleichwertigkeit erfolgt regelmäßig mit der Entscheidung über die

Berufszulassung. Wenn alle Voraussetzungen für die Berufszulassung vorliegen - dazu zählt vor allem eine bestimmte (gleichwertige) Qualifikation - wird die Berufszulassung ausgesprochen. Ergibt die Gleichwertigkeitsprüfung, dass wesentliche Unterschiede vorliegen, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss die zuständige Stelle verbindlich feststellen, durch welche Ausgleichsmaßnahmen diese wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können. Das BQFG gilt jedoch im Bereich der reglementierten Berufe nur, sofern die bundesrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen und -verordnungen nicht etwas anderes regeln (vgl. § 2 Absatz 1 BQFG). Aufgrund der Subsidiarität des BQFG haben die Regelungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikationen im speziellen Fachrecht (z. B. der Bundesärzteordnung und dem Krankenpflegegesetz) Vorrang.

2. inwiefern das Anerkennungsgesetz dazu beiträgt, dass Fachkräfte aus dem Ausland nach Baden-Württemberg kommen;

Zu 2.:

Bei den Verfahrensansprüchen nach dem Anerkennungsgesetz kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob sich der Antragsteller bereits in Deutschland bzw. Baden-Württemberg aufhält oder nicht. Ein Verfahren auf Gleichwertigkeitsprüfung kann jede Person beantragen, die im Ausland einen Ausbildungsabschluss erworben hat und beabsichtigt, in Deutschland eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. Daher ist die Antragstellung auch aus dem Ausland möglich. Die Entkopplung der Antragsberechtigung vom Aufenthaltsstatus trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses in bestimmten Konstellationen Voraussetzung für ein Einreisevisum oder einen Aufenthaltstitel ist.

Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz wurde die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ab 1. April 2012 mit der Wahrnehmung der Aufgabe der „Zentralen Anlaufstelle für Anträge aus dem Ausland“ beauftragt. In dieser Funktion ist die ZAB bundesweit erste Ansprechpartnerin für Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Ausland. Diese können ihre Anträge bei der ZAB einreichen, welche dann die - gerade für Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Ausland schwierige - Bestimmung des Referenzberufes sowie der zuständigen Stelle vornimmt und die Anträge an die zuständige Stelle weiterleitet.

Damit besteht eine gute Grundlage für den verstärkten Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland, weil sie schon vor ihrer Einreise Klarheit über die Anerkennung ihrer im Heimatland erworbenen Qualifikationen erhalten können.

3. inwiefern das Anerkennungsgesetz sicherstellt, dass die hohe Qualität der in Deutschland erworbenen Berufsabschlüsse erhalten bleibt;

Zu 3.:

Im Anerkennungsgesetz wird für (möglichst) alle Berufe auf Bundesebene das Anerkennungsverfahren einheitlich geregelt. Dagegen werden keine Regelungen zur materiellen Gleichwertigkeit von ausländischen Qualifikationen mit entsprechenden inländischen Qualifikationen getroffen. Diese Regelungen sind den jeweiligen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen vorbehalten.

Der Qualität der in Deutschland erworbenen Berufsabschlüsse kann vor allem durch einheitliche Bewertungsmaßstäbe bei der Gleichwertigkeitsprüfung Rechnung getragen werden. Hier erfüllt die ZAB als bundesweit zuständige Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen eine wichtige Funktion. Hierzu gehören schulische und berufliche sowie Hochschulqualifikationen. Die ZAB erbringt Dienstleistungen für Bildungseinrichtungen, Behörden und Privatpersonen. Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sind eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen in den Ländern zuständig. Diese Stellen können die ZAB um ein Gutachten im konkreten Einzelfall oder um allgemeine Informationen über das betreffende Land und sein Bildungssystem bitten. Diese Informationen sind auch über die Datenbank „Anabin“ der ZAB zugänglich. Für Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus.

Auch die Bündelung der Zuständigkeiten bei der IHK FOSA und den Leitkammern des Handwerks trägt zu einer einheitlichen Bearbeitung und Bewertung der Anträge und damit zur Sicherstellung des Qualitätsstandards im Bezug auf die inländischen Berufsabschlüsse bei.

- 4. inwieweit das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durch die im Rahmen des Anerkennungsgesetzes neu geschaffene zentrale Stelle IHK FOSA (Industrie- und Handelskammer Foreign Skills Approval) zu einem effizienten Ablauf beiträgt;*

Zu 4.:

Die Industrie- und Handelskammer Foreign Skills Approval (IHK FOSA) ist die neu geschaffene zentrale Anerkennungsstelle für die IHK-Berufe in Deutschland. Sie führt die Anerkennungsverfahren nach dem BQFG für 77 der 80 Industrie- und Handelskammern in Deutschland durch. Durch diese Zuständigkeitsbündelung wird dem Ziel einer erleichterten Anerkennung Rechnung getragen. Die drei nicht teilnehmenden Industrie- und Handelskammern befinden sich außerhalb von Baden-Württemberg.

Erste Zahlen zur Antragsstatistik legte die IHK FOSA am 19. Oktober 2012 vor. Von insgesamt 269 zum Stichtag ausgestellten Bescheiden bestätigten 171 Bescheide eine volle und 98 eine teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzabschluss. Die von IHK FOSA veröffentlichten Zahlen sprechen dafür, dass die mit dem BQFG eingeführten neuen Verfahren trotz der für die zuständigen Stellen relativ kurzen Vorbereitungszeit effektiv vollzogen werden und für die Antragstellerinnen und Antragsteller zu positiven Ergebnissen führen.

- 5. wie viele Anträge zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Baden-Württemberg gestellt und wie viele Anerkennungsbescheide in Baden-Württemberg bereits erteilt wurden;*
- 6. inwiefern ihr bekannt ist, auf wie viele Berufe auf Bundesebene sich das Anerkennungsgesetz bezieht und für welche deutschen Referenzberufe in Baden-Württemberg hauptsächlich Anerkennungsanträge gestellt werden;*

Zu 5. und 6.:

Das Anerkennungsgesetz gilt für rund 450 Berufe. Das BQFG gilt insbesondere für die nicht reglementierten Berufe. Darunter fallen die 350 Ausbildungsberufe im dualen System, geregelt im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (z. B. Kaufmann/frau

im Einzelhandel, Industriemechaniker). Hinzu kommen ca. 40 reglementierte Berufe (Artikel 3 bis 61 des Anerkennungsgesetzes, z. B. Ärzte, Krankenpfleger, Rechtsanwälte) sowie 41 reglementierte Handwerksmeisterberufe (zulassungspflichtiges Handwerk, Anlage A der Handwerksordnung).

Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Bundesstatistik durchgeführt (vgl. § 17 BQFG). Eine erste Vollerhebung durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfolgt Anfang des Jahres 2013. Bundesweit repräsentative Daten zu allen dem Anerkennungsgesetz unterfallenden Berufen werden daher nicht vor Mitte des Jahres 2013 vorliegen. Daher werden auch erst zu diesem Zeitpunkt repräsentative Zahlen zu gestellten Anträgen und erteilten Bescheiden für Baden-Württemberg vorliegen.

7. durch welche weiteren Maßnahmen und Aktionen sie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse unterstützt und wodurch sie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zukünftig weiter verbessern möchte;

Zu 7.:

Das Anerkennungsgesetz beinhaltet für bundesrechtlich geregelte Berufe einen Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen. Für auf Landesebene geregelte Berufe ist ein Landesanererkennungsgesetz erforderlich.

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat die "Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts" (AG Koordinierende Ressorts) eingesetzt. Dort wurde ein Musterentwurf für einheitliche Landesanererkennungsgesetze ausgearbeitet, der im Wesentlichen dem Bundesanererkennungsgesetz entspricht. Der Musterentwurf enthält jedoch keine Änderungen der entsprechenden Fachgesetze und -verordnungen auf Länderebene, da es insoweit um länderspezifische Regelungen und Besonderheiten geht. Die Änderungen sind deshalb vom Integrationsministerium im einzelnen mit den zuständigen Fachressorts abzustimmen. In der interministeriellen Arbeitsgruppe „Landesanererkennungsgesetz“ wurde Änderungsbedarf für zahlreiche Berufe (z.B. Beamte, Lehrer, Erzieher, Architekten, Ingenieure, Gesundheitsberufe) gesehen. Der vom Integrationsministerium gefertigte Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Das Integrationsministerium hat gemeinsam mit dem vom Bund geförderten IQ Netzwerk den Landesarbeitskreis „Anerkennung“ gegründet. Im Landesarbeitskreis sind die wichtigsten Akteure zum Thema „Anerkennung“ vertreten (z.B. Arbeitsagentur, Liga der freien Wohlfahrtspflege, Berufskammern, Regierungspräsidien, Fachministerien). Im Arbeitskreis wurde das Konzept einer flächendeckenden und wohnortnahen Anerkennungsberatung ausgearbeitet und umgesetzt. Es wurde eine Schulung zur Anerkennungsberatung entwickelt, an der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsberatungsstellen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in den Stadt- und Landkreisen bereits teilgenommen haben. Aus Mitteln des Integrationsministeriums werden seit Oktober 2012, neben den vom Bund geförderten Erstanlauf- und Kompetenzzentren des IQ Netzwerks in Mannheim und Stuttgart, zwei weitere Erstanlauf- und Kompetenzzentren in Ulm und Freiburg finanziert. Die Einrichtung des IQ-Netzwerks in Stuttgart wird personell verstärkt. Damit bestehen nun in allen vier Regierungsbezirken Kompetenzeinrichtungen, welche die Arbeit der Migrationsberatungsstellen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort unterstützen.

8. inwiefern die Europäische Union nach ihrer Kenntnis die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse regelt und inwiefern die Landesregierung auf EU-Ebene weiteren Regelungsbedarf zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sieht.

Zu 8.:

Die Europäische Union hat die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) - sogenannte Berufsanerkenntnisrichtlinie - geregelt. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie enthält nur Vorgaben für reglementierte Berufe und gilt nur für EU-/EWR-Bürger bzw. EU-/EWR-Qualifikationen. Die Richtlinie ist in Deutschland umgesetzt, d.h. die Umsetzungsregelungen in den deutschen Fachgesetzen und -verordnungen beziehen sich grundsätzlich nur auf diese Gruppe bzw. Qualifikationen mit EU-Bezug.

Das Anerkennungsgesetz nimmt für bundesrechtlich geregelte Berufe den Regelungsansatz der Berufsanerkenntnisrichtlinie auf und erstreckt die Vorgaben weitestmöglich auf Drittstaatsangehörige bzw. Inhaber von Drittstaatsabschlüssen. Darüber hinaus schafft das Anerkennungsgesetz erstmals einen Rechtsanspruch auf die Gleichwertigkeitsprüfung einer ausländischen Qualifikation für nicht reglementierte Berufe. Gleiches geschieht für

die Berufe auf Landesebene durch die Anerkennungsgesetze der Länder. Vor diesem Hintergrund wird kein darüber noch hinausgehender Regelungsbedarf gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bilkay Öney
Ministerin für Integration